

§278

Schändung Gefallener und Mißbrauch der Lage Verwundeter

**Wer während oder nach Kampfhandlungen Toten, Verwundeten oder Kranken un-
berechtigt Sachen ab- oder wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr
Jahr bestraft.**

1. § 278 dient der **Sicherung der militä-
rischen Disziplin und Ordnung im Kampf-
gebiet.**

2. **Abnehmen** ist nur möglich bei Toten
oder bei willenslosen Personen, im Gegen-
satz zum Wegnehmen. Die Ab- oder Weg-
nahme von Sachen kann militärisch oder
anderweitig notwendig sein. (z. B. Waffen),
dann erfolgt sie nicht unberechtigt. Die To-

ten, Verwundeten oder Kranken können
sowohl der eigenen, der gegnerischen als
auch einer dritten Seite angehören, sie kön-
nen Militär- oder Zivilpersonen sein.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt
Vorsatz voraus.

§ 278 ist für Militärpersonen das spezielle
Gesetz gegenüber anderen Normen.

§279

Anwendung verbotener Kampfmittel

**Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen die Anwendung eines völkerrechtlich
verbotenen Kampfmittels anordnet oder wer solche Mittel anwendet, wird mit Frei-
heitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.**

1. § 279 dient dazu, die **Führung von
Kampfhandlungen unter Beachtung der
vom Völkerrecht verbotenen Anwendung
bestimmter Kampfmittel zu sichern.**

2. Zum Begriff der **völkerrechtlich ver-
botenen Kampfmittel** vgl. § 93 Anm. 4.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt
Vorsatz voraus.

Bei Militärpersonen, die verbotene Kampf-
mittel auf Anordnung anwenden, ist § 258
Abs. 1 u. 2 zu prüfen.

§280

Verletzung der Rechte der Kriegsgefangenen

**Wer die völkerrechtlichen oder die ihnen entsprechenden gesetzlichen oder militäri-
schen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen verletzt, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.**

1. § 280 dient dem **Schutz der völker-
rechtlich festgelegten Rechte der Kriegsge-
fangenen.**²

2. **Völkerrechtliche Bestimmungen** über
die Behandlung der Kriegsgefangenen sind
insbesondere das III. Genfer Abkommen

über die Behandlung von Kriegsgefange-
nen vom 12.8.1949 (GBl. I 1956 Nr. 95
S. 974), in dem sowohl alle Rechte und
Pflichten der Kriegsgefangenen als auch
des Gewahrsamstaates im einzelnen fest-
gelegt sind. Entsprechende gesetzliche oder
militärische Bestimmungen werden in Zei-